Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/2/27 3Ob306/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1957

Norm

ABGB §1090 IVb
RLG §5

Rechtssatz

Die Inanspruchnahme nach dem RLG verhindert keineswegs den Abschluß und das Wirksamwerden eines Mietvertrages und die Inbesitznahme des Bestandgegenstandes auf Grund des dadurch geschaffenen Privatrechtstitels, soweit der Mietvertrag mit der Person geschlossen wird, der auch der öffentlich - rechtliche Benützungstitel zusteht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 306/56
  Entscheidungstext OGH 27.02.1957 3 Ob 306/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0038283

Dokumentnummer

JJR_19570227_OGH0002_0030OB00306_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at